



Regensburg, den 02.09.2020

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,  
liebe Eltern,  
liebe Schülerinnen und Schüler,

hoffentlich haben Sie in den Sommerferien Zeit gefunden, sich zu erholen und Kraft für das neue Schuljahr zu sammeln. Am heutigen Tag verschickte das Staatsministerium eine vielseitige Information und Anweisungen, die teilweise schon am 01.09.2020 in Kraft getreten sind. Diese möchte ich kurz auf vier Seiten zusammenfassen:

## 1. „Maskenpflicht“

In den ersten beiden Unterrichtswochen des neuen Schuljahres (d.h. vom 07. September bis einschließlich 18. September 2020) gilt eine **Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle auf dem Schulgelände befindlichen Personen – auch im Unterricht.** Bitte beachten Sie, dass bei einem langen Schultag (ggf. bis in den Nachmittag / Ganztagsbetreuung) auch mehrere Masken pro Tag und Schülerin/Schüler notwendig sind. Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung erfüllt die Anforderungen nicht mehr.

## 2. Drei-Stufen-Plan

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/21 wird in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem Drei-Stufen-Plan organisiert, der sich an den Werten der Sieben-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt orientiert. Ziel ist, dass die Schülerinnen und Schüler bei bestmöglichem Infektionsschutz für alle Beteiligten möglichst viel Präsenzunterricht erhalten. Die bei den einzelnen Stufen genannten Schwellenwerte lösen nicht automatisch die genannten Veränderungen aus, sondern sind als Orientierungshilfe für die Gesundheitsämter gedacht, die über die jeweiligen Stufen in Abstimmung mit der Schulaufsicht entscheiden.

- a. Stufe 1: Sieben-Tage-Inzidenz < 35 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):
  - i. Hier findet Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans statt.

- ii. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf dem gesamten Schulgelände. Im Klassenzimmer können Schülerinnen und Schüler die Maske am Sitzplatz abnehmen.
- b. Stufe 2: Sieben-Tage-Inzidenz  $35 < 50$  pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):
  - i. Die Schülerinnen und Schüler an weiterführenden Schulen ab Jahrgangsstufe 5 werden zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer während des Unterrichts verpflichtet, wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden kann.
- c. Stufe 3: Sieben-Tage-Inzidenz ab 50 pro 100.000 Einwohner (Maßstab Kreis):
  - i. Ab Stufe 3 wird ein Mindestabstand von 1,5 Metern im Klassenzimmer wiedereingeführt. Dies bedeutet, dass die Klassen in aller Regel geteilt und die beiden Gruppen zeitlich befristet im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht unterrichtet werden – es sei denn, die baulichen Gegebenheiten vor Ort lassen die Einhaltung des Mindestabstands auch bei voller Klassenstärke zu.
  - ii. Darüber hinaus ist das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen verpflichtend.

### **3. Rahmen-Hygieneplan / Umgang mit Erkrankungen**

Die aktualisierte Fassung des Hygieneplans, die die heutige Entscheidung des Ministerrats einbeziehen wird, finden Sie in Kürze auf der Homepage des Staatsministeriums. Der Hygieneplan enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Virus in der Schule verhindern sollen.

Der Hygieneplan sieht auch Maßgaben zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern vor, die leichte Erkältungssymptome wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten zeigen. An weiterführenden Schulen ist ein Schulbesuch möglich, wenn sich die Symptome 24 Stunden nach ihrem Auftreten nicht verschlimmert haben und insbesondere kein Fieber hinzugekommen ist. Weitere Details wird die neue Fassung des Hygieneplans enthalten.

**Grundsätzlich sollen Kinder und Jugendliche mit unklaren Krankheitssymptomen in jedem Fall zunächst zuhause bleiben und gegebenenfalls einen Arzt aufsuchen.**

Kranke Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule kommen.

- a. Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in Stufe 1 und 2 erst wieder möglich, sofern die Schüler mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind. In der Regel ist in Stufe 1 und 2 keine Testung auf Sars-CoV-2 erforderlich. Im Zweifelsfall entscheidet der Hausarzt bzw. Kinderarzt über eine Testung. Der fieberfreie Zeitraum soll 36 Stunden betragen.
- b. Bei Stufe 3 ist ein Zugang zur Schule bzw. eine Wiederezulassung erst nach Vorlage eines negativen Tests auf Sars-CoV-2 oder eines ärztlichen Attests möglich.

#### 4. Distanzunterricht

Trotz aller Vorkehrungen müssen wir auch im neuen Schuljahr auf Distanzunterricht vorbereitet sein – sei es (wie in Stufe 3 vorgesehen) im Wechsel mit Präsenzunterricht oder als Ersatz für den Präsenzunterricht für den Fall, dass das Gesundheitsamt die (Teil-)Schließung einer Schule verfügt. Ein „Rahmenkonzept für den Distanzunterricht“ hat hierzu das Staatsministerium erlassen. Wichtig ist, dass der Distanzunterricht durch Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und direkten Kontakt weiter an Qualität gewinnt. **Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sollen sich darauf verlassen können, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist.** Durch die mittlerweile erfolgte Anpassung des §19 Abs. 4 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) ist ein konkreter Rechtsrahmen für die Durchführung von Distanzunterricht geschaffen worden. Mit §18a BaySchO wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, um die Beratung und Beschlussfassung schulischer Gremien auch auf digitalem Weg oder per Telefon zu ermöglichen. **Auch die Durchführung mündlicher Leistungsnachweise im Distanzunterricht (vgl. Rahmenkonzept) ist auf dieser Basis möglich.**

#### 5. Soft- und Hardware / Leihgeräte / Videokonferenzen

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um eine adäquate digitale Ausstattung. Leihgeräte (max. 50 Stück wurden dem Werner-von-Siemens-Gymnasium zugewiesen) können nach Aussage des dafür zuständigen Sachaufwandsträgers (Stadt Regensburg) wahrscheinlich im Dezember ausgegeben werden. Über den Zeitpunkt und die

Bedingungen der Ausleihe werden wir Sie umgehend informieren, sobald dem Werner-von-Siemens-Gymnasium nähere Informationen vorliegen.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, falls noch nicht geschehen, auch um die **Zustimmung zu der vom Staatsministerium favorisierten Videoplattform (Microsoft-TEAMS)**. Nur wenn eine fast flächendeckende Verwendung von TEAMS möglich ist, kann diese Plattform als MEBIS-ergänzendes Hilfsmittel eingesetzt werden.

Im Namen des gesamten Kollegiums des Werner-von-Siemens-Gymnasiums darf ich Ihnen schon heute für das Verständnis danken, dass die Umsetzungen der obigen zusammengefassten Vorschriften einige zusätzliche Belastungen für uns alle bringen werden, die in einem normalen Schuljahr nicht existieren würden. Seien Sie aber versichert, dass wir als Schulgemeinschaft alles versuchen werden, die Situation so gut wie möglich mit dem Ziel der bestmöglichen unterrichtlichen und pädagogischen Betreuung für die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu meistern.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Gesundheit

gez. Dr. Berthold Freytag

Oberstudiendirektor